# Preußische Gesetzsammlung

| 1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1926 | Nr. 2 |
|---|---|---|



**(Nr. 13045.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Festenberg, Groß Wartenberg und Neumittelwalde. Vom 11. Januar 1926.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Gemeinden Annenthal, Königswille und Wegersdorf sowie die Gemeinden und Gutsbezirke Bukowine und Schön Steine aus dem Kreise Groß Wartenberg unter Abtrennung vom Amtsgericht in Festenberg und die Gemeinden und Gutsbezirke Ellguth-Distelwitz und Rudelsdorf aus dem Kreise Groß Wartenberg unter Abtrennung vom Amtsgericht in Groß Wartenberg dem Amtsgericht in Neumittelwalde zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. Januar 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

---

**(Nr. 13046.) Gesetz zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. Vom 15. Januar 1926.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung des Artikels II des Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227), des § 399 Abs. 2 Nr. 12 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437), der Artikel II und III des Gesetzes vom 1. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 291), des Gesetzes vom 12. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 37), der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) und des Artikels II der Verordnung vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 fallen die Nummern 5 und 6 weg.
2. § 3 fällt weg.
3. § 5: Im Abs. 1 ist statt „der Aufsicht oder im Dienste" zu setzen „oder der Aufsicht".
4. § 6 erhält im Eingange folgende Fassung:

   Entwendungen sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche Entwendungen oder Beschädigungen unterliegen ....

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Februar 1926.)

5. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 7.

Der Versuch einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung ist strafbar. Jedoch ist der Versuch milder zu bestrafen als die vollendete Tat; die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrags der für diese angedrohten Strafe ermäßigt werden.

§ 8.

(1) Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine solche Entwendung oder Beschädigung sind strafbar.

(2) Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, auf die sich die Beihilfe oder die Begünstigung bezieht, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen (§ 7) zu ermäßigen.

(3) Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

6. § 9: Dem Satze 1 ist hinzuzusetzen: oder dem an ihn ergangenen Verbote des Berechtigten zuwider an demselben oder an dem folgenden Tage das Grundstück unbefugt betritt.

7. § 11: Im Abs. 1 ist nach dem Worte „Vieh" einzuschalten „(Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Stallkaninchen, Gänse, Enten, Puten, Hühner oder Perlhühner)".

8. § 12: Hinter dem Worte „Vieh" ist einzufügen „(§ 11 Abs. 1)". Als Abs. 2 ist hinzuzusetzen: § 11 Abs. 3 findet Anwendung.

9. § 14: Im Abs. 1 letzte Zeile ist nach dem Worte „Vieh" einzufügen „(§ 11 Abs. 1)".

10. § 15: In Nr. 4 ist hinter „Sandflächen" einzufügen „oder anderen in Kultivierung oder Verjüngung befindlichen Flächen" und statt „Saatkämpen" zu setzen „Pflanz- oder Saatkämpen".

11. § 16 fällt weg.

12. § 18: Im Abs. 1 ist statt „Saatkämpen" zu setzen „Pflanz- oder Saatkämpen". Abs. 2 ist zu streichen.

13. § 19: Der Nr. 2 ist hinzuzufügen „oder Sprengstoffen". In Nr. 4 sind die Worte „gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber" zu ersetzen durch „von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung". Der Nr. 5 ist hinzuzufügen: oder an Waldbaumfrüchten stehender Bäume, die als Samenträger kenntlich gemacht sind.

14. § 20: Im Abs. 1 ist statt „bis zu drei Monaten" zu setzen „bis zu einem Jahre" und als Nr. 6 hinzuzufügen: zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten.

15. § 21:

a) An Stelle von „bis zu einem Jahre" ist zu setzen „bis zu zwei Jahren". Als Nr. 1 ist einzufügen: wenn die Entwendung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich unter Mitführung von Waffen begangen ist.

b) Die bisherige Nr. 1 des Gesetzes wird Nr. 2, die bisherige Nr. 2 wird gestrichen.

c) In der bisherigen Nr. 1 sind die Worte „dritten oder ferneren" zu streichen.

d) Als Abs. 2 ist hinzuzufügen:

Im Rückfalle befindet sich der Schuldige, wenn er zur Zeit der Tat bereits zweimal wegen Entwendung (§§ 18 bis 21) vom Gericht oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden war und die den Gegenstand der zweiten Verurteilung bildende Tat nach der Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen hatte.

16. § 23: Statt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht" ist zu setzen „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören".

17. § 24 Abs. 2 fällt weg.

18. § 30:

a) In Nr. 2 ist hinter „(§ 10 Abs. 2)" einzufügen „Holz auf ausgebauten Wegen schleift".

b) In Nr. 5 ist statt „zehn Mark" zu setzen „zehn Goldmark".

19. § 33:

a) Im Abs. 1 ist nach den Worten „des Strafgesetzbuchs" einzufügen „und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 314)", statt der Worte „von

Singvögeln" zu setzen „von Vögeln" sowie statt des Wortes „oder" vor „Eier" ein Komma zu setzen und am Schlusse des Absatzes hinzuzufügen „Kaninchen, Hamster oder Maulwürfe fängt".

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere (Hunde, Frettchen usw.), die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

20. § 35: In Nr. 1 sind die Worte „an Schlaghölzern" zu ersetzen durch „an Stockausschlägen".

21. § 36:

I. Im Abs. 1 Nr. 1 sind in Zeile 5 hinter „Streu" ein Komma und das Wort „Waldbaumfrüchten" einzufügen.

II. Im Abs. 2 ist statt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht" zu setzen „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören".

22. § 40: Statt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht" ist zu setzen „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören".

23. § 44:

a) In Nr. 1 ist hinter dem Worte „Wald" einzufügen „oder Moor- oder Heideflächen" und statt des Wortes „demselben" zu setzen „denselben".

b) Als Nr. 1a ist einzufügen:

in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters raucht.

c) In Nr. 2 ist hinter den Worten im „Walde" einzufügen „oder auf Moor- oder Heideflächen".

d) In Nr. 3 sind hinter den Worten „im Walde" einzufügen „oder auf Moor- und Heideflächen" und statt des Wortes „desselben" zu setzen „derselben" und die Worte „ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten" zu ersetzen durch „ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters".

e) Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Wald-, Moor- oder Heidebränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, dem Grundeigentümer oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

f) Als Abs. 2 ist hinzuzufügen:

Als Vertreter im Sinne der Nummern 1a, 3 und 4 gelten auch die zuständigen Forst- und Flurschutzbeamten.

24. § 45:

a) In Nr. 1 sind die Worte „ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten" zu ersetzen durch „ohne Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters".

b) Nr. 2 erhält die Fassung: Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Waldeigentümer oder dessen Vertreter Anzeige gemacht zu haben.

c) Als Abs. 2 ist hinzuzufügen: Als Vertreter im Sinne der Nummern 1 und 2 gilt auch der zuständige Forstbeamte.

25. § 47: An Stelle von „einhundert" ist zu setzen „fünf".

26. § 50: Im Abs. 2 sind unter a die Worte „oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann" und unter b das Wort „Amtshauptmann" zu streichen.

27. § 52 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Gesetze vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227), vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49), vom 4. November 1874 (Wochenbl. S. 291 — für den Kreis Herzogtum Lauenburg), vom 4. Juli 1887 (Gesetzsamml. S. 327

— für Hannover), vom 13. Juli 1888 (Gesetzsamml. S. 246 — für Schleswig-Holstein) und vom 11. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 173 — für Hessen-Nassau) über die Gründung neuer Ansiedlungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

28. § 55: Abs. 2 und 3 (vergleiche Artikel III des Gesetzes vom 1. Juli 1923 — Gesetzsamml. S. 293) fallen weg.

29. § 56: Statt „(§§ 3 und 236 der Strafprozeßordnung)" ist zu setzen „(§§ 3 und 237 der Strafprozeßordnung)".

30. § 62: Das Wort „Amtshauptmanns" ist zu streichen.

31. § 63: Statt „im Königlichen Dienst" ist zu setzen „im Staatsdienst".

32. § 68: Statt „(§§ 443 bis 445)" ist zu setzen „(§§ 403 bis 405)".

33. § 71:

a) In Nr. 1 ist hinter „Sandflächen" einzufügen „oder anderen in Kultivierung befindlichen Flächen" und hinter „Forstkulturen", das Wort „Verjüngungen", ferner ist statt „oder Saatkämpen" zu setzen „Pflanz- oder Saatkämpen".

b) In Nr. 1a ist hinter dem Worte „Esel" einzuschalten „einen Maulesel, ein Maultier".

c) Unter d ist statt „anderes Federvieh" zu setzen „der übrigen im § 11 Abs. 1 aufgeführten Vieharten".

d) In Nr. 2a ist hinter dem Worte „Esel" einzuschalten „einen Maulesel, ein Maultier".

e) Unter c ist statt „anderes Federvieh" zu setzen „der übrigen im § 11 Abs. 1 aufgeführten Vieharten".

34. § 72: In Nr. 1 und 2 ist hinter dem Worte „Esel" einzuschalten „Maulesel, Maultiere" und statt „Federvieh" zu setzen „die übrigen im § 11 Abs. 1 aufgeführten Vieharten".

35. § 77: Hinter dem Worte „Vieh" ist einzufügen „(§ 11 Abs. 1)".

36. § 84: Statt „dem Beteiligten" muß es heißen „den Beteiligten".

37. § 88a: Zu Beginn des fünften Titels ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

Soweit die Feld- oder die Forstpolizei anderen Behörden übertragen ist, treten sie auch im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde.

38. §§ 89 bis 93 fallen weg.

Artikel II.

Die Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes gelten vom 1. April 1926 ab auch auf der Insel Helgoland.

Artikel III.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Justizminister werden ermächtigt, den Text des Feld- und Forstpolizeigesetzes, wie er sich aus den im Eingange zu Artikel I aufgeführten Gesetzen, dem Artikel I und den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Gesetzen und Verordnungen ergibt, in laufender Paragraphenfolge durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen und dabei das Wort „Goldmark" durch „Reichsmark" zu ersetzen sowie dem § 96 die durch die Neuveröffentlichung gebotene Fassung zu geben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Januar 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. am Zehnhoff. Steiger.

---

## Hinweis auf eine nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnung.
**(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597.)**

Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 24. Dezember 1925 ist eine Anordnung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe über Buchmachersicherheiten verkündet, die am 25. Dezember 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 5. Januar 1926.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.